

*In der Fassung vom 01.03.2008 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 24 vom 07.03.2008)*

Änderungen:

1. Nachtrag vom 21.02.2011; in Kraft getreten am 26.02.2011 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 20 vom 25.02.2011)
2. Nachtrag vom 06.03.2017; in Kraft getreten am 11.03.2017 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 20 vom 10.03.2017)
3. Nachtrag vom 06.12.17, in Kraft getreten am 09.12.2017 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 188 vom 08.12.2017)

**S a t z u n g**

**über die Straßenreinigung in der  
Gemeinde Oeversee**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 58) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 631) in der z. Z. gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Beauftragten der Gemeindevertretung Oeversee vom 01.03.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee erlassen:

**§ 1**

**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) in der Gemeinde Oeversee sind zu reinigen.

**§ 2**

**Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, und zwar für die
  - a) Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) begehbaren Seitenstreifen,
  - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) Rinnsteine und Pflasterrinnen,
  - e) Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - f) Gräben,
  - g) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.

Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

1a. Die Eigentümer von Grundstücken in Stichwegen haben zusätzlich die verbleibende Straßenfläche in der Frontlänge ihres Grundstückes zu reinigen. Stichwege sind öffentliche Straßen, die

- a) keine Geh- und Radwege aufweisen,
- b) Sackgassen ohne Wendemöglichkeit/-anlage.

Sofern sich Grundstücke in der Frontlänge gegenüberliegen, hat jeder Eigentümer jeweils die Hälfte der Straßenbreite zu reinigen. Liegt die Frontlänge eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke ausschließlich am Ende der Straße, so haben diese Eigentümer oder diese Eigentümerinnen die in Absatz 1 Buchstabe a) bis f) beschriebenen Pflichten zu erfüllen. Die Reinigungspflicht der übrigen Eigentümer, der in der Straße gelegenen Grundstücke, ist insoweit beschränkt. Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen.

2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht umfasst bei Bedarf mindestens einmal wöchentlich die Säuberung durch kehren der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und Hundekot. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die Straßenentwässerung beeinträchtigt, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

- 1. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist – ggf. durch Sprengen mit Wasser bei frostfreier Witterung – zu vermeiden. Kehricht und sonstiger

Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die besonders gefährdeten Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist und die Gehwege und Fußgängerüberwege, grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen (wie zum Beispiel Sand, Sägespäne und umweltverträgliche Granulate) zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt
  - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Steuerwirkung zu erzielen ist.
  - b. an besonders gefährlichen Stellen (zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten).
3. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
4. Schnee ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages. An Sonn- und Feiertagen ist gefallener Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen.
5. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
6. Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Ablaufrinnen und Gully-Deckel sind stets freizuhalten. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Vom anliegenden Grundstück darf Eis und Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
7. Nach Beendigung der durch Schnee und Eis entstandenen Rutschgefahr sind Streurückstände unverzüglich und umweltgerecht zu beseitigen.

8. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß einer Normalnutzung hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Nach fruchtloser Aufforderung mit einer Frist von zwei Tagen kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verantwortung des Reinigungspflichtigen im Rahmen dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder der Seitenfront an der Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
3. Ausgenommen bleiben Straße und Gehwege, die an rein land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzen.

#### **§ 6**

#### **Verletzung der Reinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 7**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
  - a. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

- b. Angaben des Grundbuchamtes aus dem Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- c. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldeamtes nicht entgegensteht;
- d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

- 2. Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 19.07.2001 – zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 07.12.2004 – und 14.03.1991 (Gemeinde Sankelmark) – zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 13.09.2006 – außer Kraft.

Oeversee, den 01.03.2008

GEMEINDE OEVERSEE  
DER BÜRGERMEISTER

gez. Bölck

## **Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee**

Achter de Schmee  
Ahornweg  
Akademieweg  
Am Berg  
Am Brautplatz  
Am Damm  
Am Dorfplatz  
Am Dorfteich  
Am Krug  
Am Linneberg  
Am Marktplatz  
Am Mühlenteich  
Am Oeverseering  
An der Bahn  
An der Beek  
An der Treene  
Augaarder Weg  
Bäckerberg  
Bahnhofstraße  
Barderuper Dörpstraat  
Barderuper Str.  
Barderupfeld  
Barderup-Nord  
Barderup-Ost  
Barderup-Petersholm  
Bilschauweg  
Birkenweg  
Bundesstraße  
Dorfstraße Munkwolstrup  
Eselweg  
Frörup- Westerfeld  
Frörupfeld  
Fröruphof  
Frörupholz  
Frörup-Mühle  
Frörupsand  
Grazer Platz  
Großsolter Weg  
Hackelsmay  
Harseeweg  
Hauptstraße  
Heidefelder Weg  
Heidweg  
Herbert-Thomsen-Weg  
Im Wiesengrund  
Juhlschauer Straße

Kallehoe  
Kirchentoft  
Kirchenweg  
Kleinwolstruper Weg  
Kreisstraße  
Kreisstraße Ulmenhof  
Krokamp  
Krugsteig  
Langacker  
Lundweg  
Moltkenhof  
Moorweg  
Mühlenweg  
Munkwolstruper Weg  
Neufröruphof  
Norderlück  
Oeverseefeld  
Ostertoft  
Pumpstraße  
Quellenweg  
Rodelbarg  
Sankelmarker Weg  
Seeweg  
Schulweg  
Sniederbarg  
Stapelholmer Weg  
Süderfeld  
Süderweg  
Tarper Straße  
Tondernweg Nord  
Tondernweg Süd  
Treeneblick  
Treenetal  
Ulmenweg  
Waldstraße  
Wanderuper Weg  
Wehlberg  
Westeracker  
Westerhöhe  
Westermoorweg  
Westerreihe  
Westertoft  
Wohldweg  
Zum Treßsee  
Zur alten Schranke  
Zur Heide  
Zur Höhe